

Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Tel. 09521 27-0

Nr. 22	Haßfurt, 29.04.2021	74. Jahrgang
Öffnungszeiten:	Landratsamt Haßberge in Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Ebern	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr nachmittags: Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
Sprechstunden des Landrats:	nach Vorankündigung in der Presse oder auf Anfrage	

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Teil I:

Veröffentlichungen des Landratsamtes/Landkreises und seiner Einrichtungen einschl. der Unternehmen und Verbände

- Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung); S. 72 - 74
- Aufhebung der Aufstellungsanordnung für Geflügel und des Verbotes von Geflügelmärkten im Landkreis Haßberge

Teil I

Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung);
Aufhebung der Aufstellungsanordnung für Geflügel und des Verbotes von Geflügelmärkten im Landkreis Haßberge

Das Landratsamt Haßberge erlässt folgende

Allgemeinverfügung

I.

1. Ziffer 1 der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Haßberge vom 02.02.2021 bezüglich der Stallpflicht für Geflügel wird aufgehoben.
2. Ziffer 4 der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Haßberge vom 02.02.2021 bezüglich des Verbotes von Märkten, Börsen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, wird aufgehoben.
3. Die sofortige Vollziehung der in den Ziffern 1 und 2 getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Haßberge als bekannt gegeben. Sie tritt demnach am 30.04.2021 in Kraft.
5. Für diese Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

Gründe

I.

Zunächst wurde am 22.01.2021 wurde durch das Friedrich-Löffler-Institut (FLI) bei drei Schwänen HPAIV H5N8 nachgewiesen.

Danach wurde auf Grundlage der durchgeführten Risikobewertung im gesamten Landkreis Haßberge die Aufstallung von Geflügel anzuordnen.

Diese Maßnahmen waren zu ergreifen, um die Geflügelbestände und alle gehaltenen Vögel gegen eine Infektion mit der hoch ansteckenden Vogelgrippe zu schützen.

Das Landratsamt Haßberge hat aufgrund des o. g. Sachverhalts eine Allgemeinverfügung für eine Aufstallungspflicht für Geflügel und ein Verbot für Börsen und Märkte sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, im Rahmen des Geflügelpestgeschehens am 02.02.2021 im Amtsblatt amtlich bekanntgegeben

Nach der aktuellen Risikobewertung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) vom 27.04.2021 nimmt die Zahl der festgestellten HPAI-Fälle in Bayern seit Anfang April deutlich ab. Das FLI teilt in seiner Risikoeinschätzung vom 26.04.2021 mit, dass in Deutschland in den letzten Tagen tendenziell ein Rückgang in der Zahl der neuen Ausbrüche und Fälle zu beobachten war. Das Risiko der Ausbreitung in Wasservogelpopulationen und des Eintrags in Geflügelhaltungen und Vogelbeständen wurde als mäßig eingestuft.

In der Pressemitteilung des Bayerischen Staatsministeriums vom 28.04.2021 heißt es: Auf Grundlage der aktuellen Risikobewertung des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) ist eine bayernweite präventive Stallpflicht zum Schutz vor der Geflügelpest (HPAI) nicht mehr erforderlich. Damit sind bis auf weiteres auch wieder Ausstellungen und Märkte möglich.

Das FLI und das Bayerische Staatsministerium verweisen jedoch darauf, dass die Biosicherheit in den Geflügelhaltungen weiterhin überprüft und optimiert werden sollte.

Die Regierung von Unterfranken weist per Email vom 28. April 2021 das Landratsamt Haßberge auf entsprechende Veranlassung hinsichtlich der oben genannten Pressemitteilung hin.

Gemäß des vorgenannten Sachverhaltes waren die im Tenor genannten Ziffern der Allgemeinverfügung vom 02.02.2021 aufzuheben.

II.

Das Landratsamt Haßberge ist gemäß Art. 3 Abs. 2 GDVG, sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Zu Ziffern 1 und 2 des Tenors

Aufgrund der Pressemitteilung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 28.04.2021 und Weisung der Regierung von Unterfranken in Würzburg (per Email am 28. April 2021) auf entsprechende Veranlassung waren die Ziffern 1 und 4 der Allgemeinverfügung vom 02.02.2021 aufzuheben.

Zu Ziffer 3 des Tenors

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, um sicherzustellen, dass die gebotene Aufhebung der Stallpflicht und des Verbotes von Märkten nicht durch die aufschiebende Wirkung einer eventuellen Klage verzögert wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer eventuellen Klage.

Zu Ziffer 4 des Tenors

Nach Art. 41 Abs. 4 S. 3 BayVwVfG gilt bei ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Gemäß Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG kann ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden, wovon vorliegend Gebrauch gemacht wurde.

Zu Ziffer 5 des Tenors

Die Kostenentscheidung in Ziffer 5 dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 3 Abs 1 Nr. 2 des Kostengesetzes.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg in Würzburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Gegenwärtig besteht am VG Würz-

burg noch keine Möglichkeit, die Einlegung eines Rechtsbehelfs im Rahmen des sog. elektronischen Rechtsverkehrs vorzunehmen.

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis

Die übrigen Ziffern der Allgemeinverfügung vom 02.02.2021 mit erhöhten Biosicherheitsmaßnahmen im Folgenden, behalten weiterhin ihre Gültigkeit und bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

- Halter von Geflügel mit einem Bestand bis einschließlich 100 Stück Geflügel im Landkreis Haßberge haben im Bestandsregister nach § 2 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ergänzende Aufzeichnungen über die Anzahl der pro Werktag verendeten Tiere zu machen. Halter von Geflügel mit einem Bestand bis einschließlich 1.000 Tieren im Landkreis Haßberge haben nach § 2 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ergänzende Aufzeichnungen über die Gesamtzahl der gelegten Eier pro Bestand und Werktag zu führen.
- Halter von Geflügel im Landkreis Haßberge bis einschließlich 1.000 Stück Geflügel haben sicherzustellen, dass
 - a. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind, die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen
 - b. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - c. nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die freigebliebenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - d. betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - e. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und
 - aa) in mehreren Ställen oder
 - bb) von mehreren Betrieben gemeinsam

benutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder, in den Fällen des Buchstaben b, im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,

- f. eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - g. der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden,
 - h. eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.
- Für Wildvögel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 7 Geflügelpest-Verordnung (hierunter fallen: Hühnervogel, Gänservogel, Greifvögel, Eulen, Regenpfeiferartige, Lappentaucherartige oder Schreitvögel) gilt ein allgemeines Fütterungsverbot im gesamten Landkreis Haßberge.

Haßfurt, 29.04.2021
Landratsamt Haßberge
Verbraucherschutz

Wilhelm Schneider
Landrat

Landratsamt Haßberge
Wilhelm Schneider
Landrat